

## F

STIPENDIEN, AUSBILDUNG UND BERATENDE DIENSTE DER  
VEREINTEN NATIONEN AUF DEM GEBIET DER ABRÜSTUNG*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihren Beschluß in Ziffer 108 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>85</sup>, der ersten Sondertagung über Abrüstung, ein Stipendienprogramm für Abrüstung einzurichten, sowie auf ihre Beschlüsse in Anhang IV des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung<sup>86</sup>, der zweiten Sondertagung über Abrüstung, worin sie unter anderem beschloß, das Programm fortzusetzen,

*mit Genugtuung feststellend*, daß im Rahmen des Programms bereits eine beträchtliche Anzahl von Staatsbeamten aus den im System der Vereinten Nationen vertretenen geographischen Regionen ausgebildet worden ist, von denen die meisten inzwischen in ihrem Land oder in ihrer Regierung in verantwortlicher Position für Abrüstungsfragen zuständig sind,

*unter Hinweis* auf die seit der siebenunddreißigsten Tagung der Generalversammlung im Jahr 1982 alljährlich verabschiedeten Resolutionen zu dieser Angelegenheit, namentlich die Resolution 50/71 A vom 12. Dezember 1995,

*mit Genugtuung feststellend*, daß das Programm, so wie es konzipiert worden ist, auch weiterhin einer größeren Anzahl von Staatsbeamten, insbesondere aus den Entwicklungsländern, ermöglicht, mehr Fachkompetenz auf dem Gebiet der Abrüstung zu erwerben,

*die Auffassung vertretend*, daß die Formen der Unterstützung, die den Mitgliedstaaten, insbesondere den Entwicklungsländern, im Rahmen des Programms zur Verfügung stehen, ihre Beamten besser in die Lage versetzen werden, den laufenden bilateralen und multilateralen Beratungen und Verhandlungen über Abrüstung zu folgen,

1. *bekräftigt* ihre in Anhang IV des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung<sup>86</sup> enthaltenen Beschlüsse sowie den von der Versammlung in ihrer Resolution 33/71 E vom 14. Dezember 1978 gebilligten Bericht des Generalsekretärs<sup>87</sup>;

2. *dankt* den Regierungen Deutschlands und Japans dafür, daß sie die Stipendiaten des Jahrgangs 1996 zum Studium ausgewählter Abrüstungsaktivitäten eingeladen und so zur Verwirklichung der Gesamtziele des Programms beigetragen haben;

3. *spricht* dem Generalsekretär *ihre Anerkennung* für die Sorgfalt *aus*, mit der das Programm weiter durchgeführt wird;

4. *ersucht* den Generalsekretär, das in Genf angesiedelte Programm im Rahmen der vorhandenen Ressourcen weiter

durchzuführen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

5. *beschließt*, den Punkt "Stipendien, Ausbildung und Beratende Dienste der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung  
10. Dezember 1996

### 51/47. Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung

## A

ERHÖHUNG DER ZAHL DER MITGLIEDER IN DER  
ABRÜSTUNGSKONFERENZ*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts der Abrüstungskonferenz<sup>88</sup> und insbesondere des Abschnitts, der sich mit der Erhöhung der Zahl der Mitglieder in der Konferenz befaßt,

*betonend*, welche Rolle der Abrüstungskonferenz als dem einzigen Forum für multilaterale, weltweite Abrüstungsverhandlungen zukommt,

*in der Überzeugung*, daß eine repräsentativere Vertretung der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen in der Abrüstungskonferenz dazu beitragen würde, die Ziele auf dem Gebiet der Abrüstung, die die gesamte internationale Gemeinschaft angehen, wirksamer zu verfolgen,

*unter Hinweis* darauf, daß seit 1978, als auf der ersten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung Einvernehmen darüber erzielt wurde, die Mitgliederzahl des damaligen Abrüstungsausschusses in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, siebenunddreißig Anträge auf Aufnahme in die Konferenz gestellt wurden,

*sowie unter Hinweis* darauf, daß der Sonderkoordinator für die Frage der Mitgliederzahl im Konferenzausschuß 1993 die Aufnahme von dreiundzwanzig Antragstellern in die Konferenz vorgeschlagen und die Suche nach einer dynamischen Lösung der Frage der Zahl der Mitglieder empfohlen hat,

*ferner unter Hinweis* auf den auf der 739. Plenarsitzung der Abrüstungskonferenz am 17. Juni 1996 verabschiedeten Beschluß CD/1406, mit dem dreiundzwanzig Länder als Mitglieder in die Konferenz aufgenommen wurden<sup>89</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre ohne Abstimmung verabschiedete Resolution 50/72 C vom 12. Dezember 1995, in der sie sich nachdrücklich dafür aussprach, daß sich die Konferenz auf ihrer Tagung 1996 nach der Vorlage der Sachstandsberichte durch den Präsidenten der Konferenz weiter mit den bis dahin eingegangenen Anträgen befassen solle,

<sup>86</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Twelfth Special Session, Annexes*, Tagesordnungspunkte 9-13, Dokument A/S-12/32.

<sup>87</sup> A/33/305.

<sup>88</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 27 (A/51/27)*.

<sup>89</sup> Ebd., Ziffer 16.

*Kenntnis nehmend* von dem Ersuchen der Abrüstungskonferenz, ihr Präsident möge die Konsultationen über eine weitere Erhöhung der Mitgliederzahl fortsetzen und ihr zu Beginn ihrer Tagung 1997 Bericht erstatten,

1. *erkennt an*, daß es allen Ländern, die sich um die Mitgliedschaft beworben haben, zu Recht ein Anliegen ist, voll an der Tätigkeit der Abrüstungskonferenz teilzunehmen;

2. *fordert* die Abrüstungskonferenz *auf*, alle noch unerledigten Mitgliedsanträge zu prüfen, damit vor Ende ihrer Tagung 1997 eine Entscheidung über die weitere Erhöhung ihrer Mitgliederzahl erzielt wird.

79. Plenarsitzung  
10. Dezember 1996

## B

### BERICHT DER ABRÜSTUNGSKOMMISSION

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Jahresberichts der Abrüstungskommission<sup>90</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 47/54 A vom 9. Dezember 1992, 47/54 G vom 8. April 1993, 48/77 A vom 16. Dezember 1993, 49/77 A vom 15. Dezember 1994 und 50/72 D vom 12. Dezember 1995,

*in Anbetracht* der der Abrüstungskommission zugedachten Rolle und des Beitrags, den sie durch die Prüfung und Vorlage von Empfehlungen zu verschiedenen Problemen auf dem Gebiet der Abrüstung und durch die Förderung der Durchführung der von der Generalversammlung auf ihrer zehnten Sondertagung verabschiedeten einschlägigen Beschlüsse leisten soll,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Abrüstungskommission<sup>90</sup>;

2. *spricht* der Abrüstungskommission *ihre Anerkennung dafür aus*, daß sie auf ihrer Arbeitstagung 1996 einen Katalog von Leitlinien betreffend internationale Waffentransfers im Kontext der Resolution 46/36 H der Generalversammlung vom 6. Dezember 1991<sup>91</sup> verabschiedet hat, die der Versammlung zur Behandlung empfohlen wurden;

3. *macht sich* die von der Abrüstungskonferenz verabschiedeten Leitlinien betreffend internationale Waffentransfers im Kontext der Resolution 46/36 H der Generalversammlung vom 6. Dezember 1991 *zu eigen*;

4. *stellt mit Genugtuung fest*, daß die Abrüstungskommission bei den Erörterungen über ihren Tagesordnungspunkt betreffend die Einberufung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung maßgebliche Fortschritte erzielt hat;

5. *erklärt erneut*, daß es wichtig ist, den Dialog und die Zusammenarbeit zwischen dem Ersten Ausschuß, der Abrüstungskommission und der Abrüstungskonferenz weiter zu verstärken;

6. *bekräftigt außerdem* die Rolle der Abrüstungskommission als Fach- und Beratungsgremium im Rahmen des multilateralen Abrüstungsmechanismus der Vereinten Nationen, das die Möglichkeit zu eingehenden Beratungen über einzelne Abrüstungsfragen bietet, die zur Vorlage konkreter Empfehlungen zu diesen Fragen führen;

7. *ermutigt* die Abrüstungskommission, auch weiterhin alles zu tun, um ihre Arbeitsmethoden zu verbessern, damit sie in der Lage ist, sich gezielt auf eine begrenzte Anzahl von Schwerpunktthemen auf dem Gebiet der Abrüstung zu konzentrieren, eingedenk des von ihr gefaßten Beschlusses, ihre Tagesordnung auf die gestaffelte Behandlung von jeweils drei Gegenständen umzustellen;

8. *ersucht* die Abrüstungskommission, ihre Arbeit im Einklang mit ihrem in Ziffer 118 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>92</sup> festgelegten Mandat und Ziffer 3 der Versammlungsresolution 37/78 H vom 9. Dezember 1982 fortzusetzen und zu diesem Zweck alles zu tun, um zu konkreten Empfehlungen zu den Punkten auf ihrer Tagesordnung zu gelangen, unter Berücksichtigung des verabschiedeten Dokuments betreffend "Mittel und Wege zur Verbesserung der Arbeitsweise der Abrüstungskommission"<sup>93</sup>;

9. *empfiehlt* der Abrüstungskommission, im Einklang mit der beschlossenen gestaffelten Behandlung von jeweils drei Gegenständen, auf ihrer Organisationstagung 1996 die folgenden Gegenstände zur Behandlung auf ihrer Arbeitstagung 1997 anzunehmen:

a) Schaffung kernwaffenfreier Zonen auf der Grundlage von Vereinbarungen, die die Staaten der betreffenden Region aus freien Stücken eingegangen sind;

b) vierte Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung;

c) [wird noch hinzugefügt]<sup>94</sup>;

10. *ersucht* die Abrüstungskommission, 1997 für einen Zeitraum von höchstens vier Wochen zusammenzutreten und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über ihre Sacharbeit vorzulegen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Abrüstungskommission den Jahresbericht der Abrüstungskonferenz<sup>88</sup> zusammen mit allen Abrüstungsfragen betreffenden offiziellen Dokumenten der einundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung zu

<sup>92</sup> Resolution S-10/2.

<sup>93</sup> A/CN.10/137.

<sup>94</sup> Auf ihrer 208. Plenarsitzung am 11. Dezember 1996 verabschiedete die Abrüstungskommission die Tagesordnung für ihre Arbeitstagung 1997, einschließlich eines dritten sachbezogenen Gegenstands mit dem Titel "Leitlinien betreffend die konventionelle Rüstungskontrolle und -begrenzung und die Abrüstung, unter besonderer Berücksichtigung der Friedenskonsolidierung im Kontext der Resolution 51/45 N der Generalversammlung".

<sup>90</sup> Ebd., Beilage 42 (A/51/42).

<sup>91</sup> Ebd., Anhang I.

übermitteln und der Kommission jede zur Durchführung dieser Resolution benötigte Unterstützung zu gewähren;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, daß die Kommission und ihre Nebenorgane alle Dolmetsch- und Übersetzungsdienste in den Amtssprachen erhalten, und zu diesem Zweck vorrangig alle erforderlichen Ressourcen und Dienste, einschließlich der Erstellung von Wortprotokollen, bereitzustellen;

13. *beschließt*, den Punkt "Bericht der Abrüstungskommission" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung  
10. Dezember 1996

## C

### BERICHT DER ABRÜSTUNGSKONFERENZ

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung des Berichts der Abrüstungskonferenz<sup>88</sup>,*

*in der Überzeugung*, daß der Abrüstungskonferenz als dem einzigen Forum der internationalen Gemeinschaft für multilaterale Abrüstungsverhandlungen bei den Sachverhandlungen über vorrangige Abrüstungsfragen die zentrale Rolle zukommt,

*in dieser Hinsicht die Auffassung vertretend*, daß das derzeitige internationale Klima den mit dem Ziel konkreter Übereinkünfte geführten multilateralen Verhandlungen einen zusätzlichen Impuls verleihen wird,

1. *bekräftigt* die Rolle der Abrüstungskonferenz als des einzigen Forums für multilaterale Abrüstungsverhandlungen, über das die internationale Gemeinschaft verfügt;

2. *begrüßt* die Entschlossenheit der Abrüstungskonferenz, dieser Aufgabe im Lichte der Entwicklung der internationalen Situation nachzukommen, mit dem Ziel, bald wesentliche Fortschritte in bezug auf die vorrangigen Gegenstände ihrer Tagesordnung zu erzielen;

3. *begrüßt außerdem*, daß die Abrüstungskonferenz am 17. Juni 1996 den Beschluß gefaßt hat, die Zahl ihrer Mitglieder durch die Aufnahme von dreiundzwanzig neuen Mitgliedern zu erhöhen<sup>89</sup>;

4. *legt* der Abrüstungskonferenz *nahe*, die Frage ihrer Zusammensetzung weiter zu prüfen;

5. *legt* der Abrüstungskonferenz *außerdem nahe*, die derzeit laufende Überprüfung ihrer Tagesordnung und ihrer Arbeitsmethoden weiter zu verstärken;

6. *fordert* die Abrüstungskonferenz *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um zu Beginn ihrer Tagung 1997 zu einem Konsens über ihre Tagesordnung und ihr Arbeitsprogramm zu gelangen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin sicherzustellen, daß die Abrüstungskonferenz angemessene ad-

ministrative, fachliche und Konferenzunterstützungsdienste erhält;

8. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen;

9. *beschließt*, den Punkt "Bericht der Abrüstungskonferenz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung  
10. Dezember 1996

### 51/48. Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten

*Die Generalversammlung,*

*eingedenk* der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen,

*Kenntnis nehmend* von den von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, zuletzt Resolution GC(40)/RES/22 vom 20. September 1996, sowie im Hinblick auf die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen, insbesondere in Spannungsgebieten,

*sich dessen bewußt*, daß die Verbreitung von Kernwaffen in der Nahostregion eine schwere Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen würde,

*in Anbetracht* dessen, daß es wichtig ist, daß alle kerntechnischen Anlagen in der Nahostregion den umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation unterstellt werden,

*unter Hinweis* auf die Resolution über den Nahen Osten, die am 11. Mai 1995 von der 1995 veranstalteten Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verabschiedet wurde<sup>95</sup>, worin die Konferenz mit Besorgnis feststellte, daß es im Nahen Osten nach wie vor kerntechnische Anlagen gibt, die nicht den Sicherungsmaßnahmen unterstellt sind, erneut erklärte, wie wichtig die rasche Verwirklichung des weltweiten Beitritts zu dem Vertrag ist<sup>96</sup>, und alle Staaten im Nahen Osten aufforderte, soweit nicht bereits geschehen, dem Vertrag ausnahmslos möglichst bald beizutreten und alle ihre kerntechnischen Anlagen den umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen,

*sowie unter Hinweis* auf den Beschluß über die Grundsätze und Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der Abrüstung<sup>95</sup>, der am 11. Mai 1995 von der 1995 veranstalteten Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verabschiedet wurde, worin sich die Konferenz nach-

<sup>95</sup> Siehe 1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I (NPT/CONF.1995/32 (Teil I)), Anhang.

<sup>96</sup> Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 729, Nr. 10485.